

PRIVILEGIUM.

Wir Leopold von Gottes
Gnaden erwählter Röm. Kayser/
zu allen Zeiten Meist. des Reichs in Ger-
manien / zu Hungarn / Böhemb / Slavonien / Croatien und
Sclavonien / 2c. König / Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu
Tyrol / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun Kund
allermänniglich / daß Uns Leopold Voigt Universitäts Buch-
drucker allhier in Wienn in Unterthänigkeit zu vernehmen geben/
wie daß er das bereits von ihm in öffentlichen Druck außgegebene
Tractatel in Quarto, Der freywillig auffgesprungene Gra-
nat. Apffel des Christlichen Samaritans Jenannt / sambt
einer kleinen Diæta, wie man sich bey jeder Branckheit in
Essen und Trincken zu verhalten / wie auch beygefügeten
neuen Koch. Buch / nachdem solche mit vilen erspriesslichen
Sachen vermehrt und verbessert / noch ferner auff seine Unkosten
drucken und verlegen lassen wolle / mit gehorsamer Bitt / Wir
das ihme bereits den zweinzigsten Januarii, Anno Sechsz-
hen hundert Sieben und Neunzig auff vier Jahr darüber ertheilte
Kayserl. Privilegium noch auff fünff Jahr zu extendiren gnä-
digst geruhen wolten. Wann Wir dann gnädiglich angesehen/
solch. des Supplicantis demüthig. zimbliche Bitte. So ha-
ben Wir demnach demselben die noch fernere besondere Gnad
gethan / und Freyheit gegeben / daß er obbemeltes Tractatel
sambt obberührter Diæta und Koch. Buch / so fort weiter in
offenen Druck außgehen / hin- und wider außgeben / feylhaben/
und verkauffen / auch ihme und seinen Erben solche niemand ohne
ihren Consens und Wissen innerhalb denen nächsten fünff Jah-
ren / von Außlauff der vorigen vier Jahr an zurechnen / im Heil.
Röm. Reich / auch Unfern Erb. Königreichen und Landen in di-
sem oder anderen Format insgesambt oder einen Theil darvon
in

in

insonderheit nach drucken / oder einen frembden Nachdruck des
selben führen und verkauffen lassen solle : Und gebietten darauff
allen und jeden Unsern und des Heil. Reichs auch Unserer Erb-
Königreichen und Landen Unterthanen und getreuen / Inson-
derheit aber allen und jeden Buchführern / Buchdruckern / und
Buchverkauffern bey Vermeidung / zehen Mark löthigen
Golds / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns
halb in Unser Käyserl. Cammer / und den andern halben Theil
obgedachtem Leopold Voigten / oder seinen Erben unnachläss-
lich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiemit ernstlich befehlend und
wollen / daß ihr noch einiger auß euch selbst / oder jemand von
euertwegen obangeregtes Tractatel sambt der Diæta und
dem Koch Buch insgesambt / oder insonderheit wie obstehet /
innerhalb der obbestimten fünff Jahren weder in Quarto noch
anderen Format nach drucket / noch also nachgedruckt verführet /
distrahiret / feylhabet oder verkauffet / noch das andern zu thun
gestattet / in keine Weiß / alles bey Vermeidung Unser Käyserl.
Un-Gnad / obbestimter Pœn und Verliehrung desselben eueres
Drucks / den oftgedachter Leopold Voigt / seine Erben / oder
ihre Befelchshaber mit Hülff und Zuthun eines jeden Orths
Obrigkeit / wo sie dergleichen finden werden / also gleich auß ey-
genem Gewalt ohne Verhinderung männigliches zu sich nehmen /
und damit nach ihrem Befallen handeln und thun mögen. Mit
Urkund diß Brieffs besigelt mit Unserem auffgedruckten Secret
Insigel. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Vier und zwenz-
zigsten Decembris Anno Siebenzehen hundert / Unserer Reiche
des Röm. im Drey- des Hungarischen im Sechs- und des Böh-
heimischen im Fünff und vierzigsten.

Leopold.

Vt. Dominicus Andreas
Graff von Rauniz.



Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Frank Wilderich
von Menshengen.